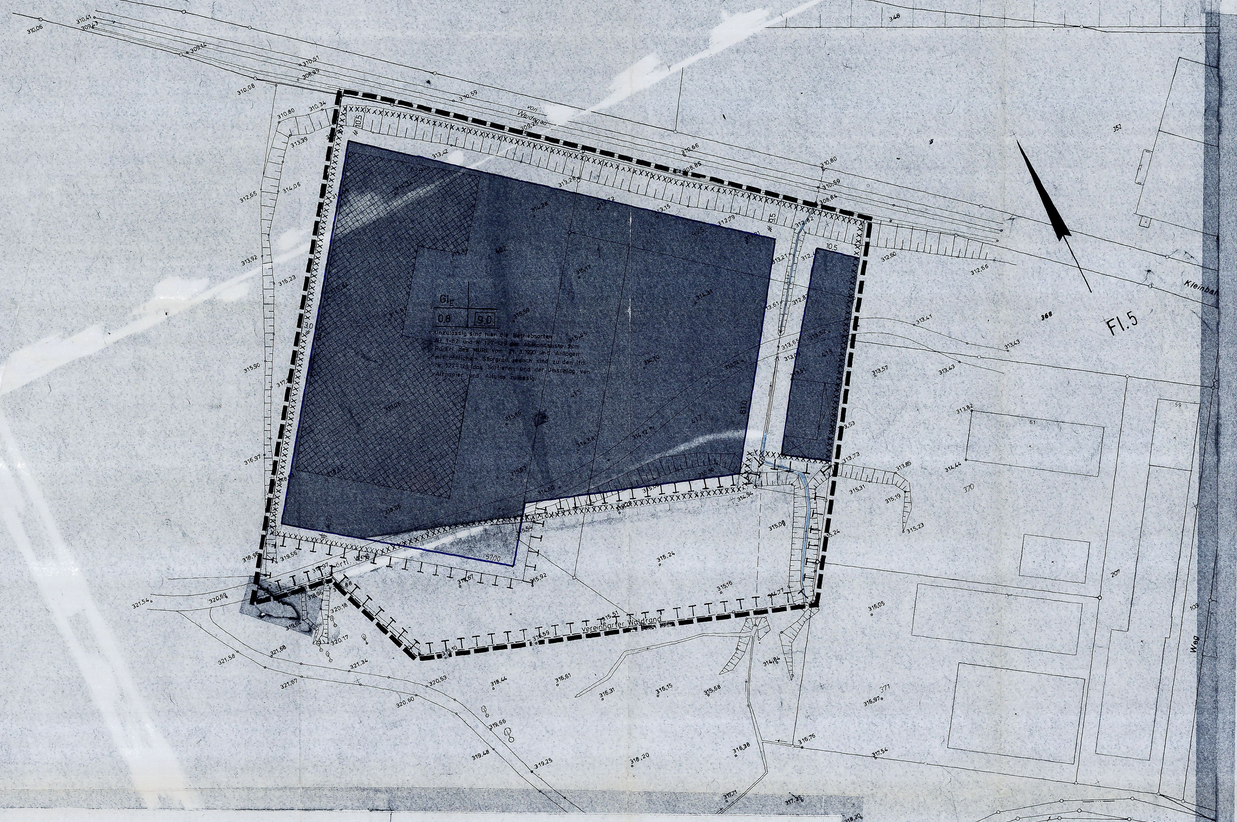
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 7, "WALDSTRASSE", GEMARKUNG DEUZ, FLUR 5.

M.: 1:500



KOPIE

Dieser Plan stimmt mit dem Originalplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Netphen, den

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Netphen hat die Aufstellung des Änderungsplanes gemäß § 2(1) des BauGB am 15.12.2005 beschlossen.
Die Bekanntmachung erfolgte am 26.01.2006

STADT NETPHEN KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN

Bürgermeister

Schriftführer

BEKANNTMACHUNG

Dieser Änderungsplan ist gemäß § 10 BauGB am 26.01.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden.

STADT NETPHEN KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN

Bürgermeister

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW 2023, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teil des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), und der §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der Stadt Netphen in der Sitzung am 15.12.2005 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

A. Festsetzung nach § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

GIE — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7, "Waldstraße" und der 1.vereinfachten Änderung.

Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß §§ 1 und 9 BauNVO

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

2. Tankstellen

Unzulässig sind hier die Betriebsarten der lfd. Nr. 1-82 und lfd. Nr. 127-129 der Abstandsliste zum Rd Erl. des MURL vom 21.3.1990 und Anlagen mit ähnlichem Störgrad, jedoch sind zu den lfd. Nr. 127-129 das Sortieren und der Umschlag von Altpapier und Altglas zulässig.
Die einzelnen Betriebsarten sind in der Abstandsliste aufgeführt.

Die Ausnahmen gemäß § 9 (3) BauNVO Ziffer 1 (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind) und Ziffer 2 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sind nicht zulässig.

Anlage 1

Abstandsliste 1990

Abstands-klasse	Abstand lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte 1 des Katalogs)	Betriebsart	Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte 1 des Katalogs)	Betriebsart
			a. Abstandsklasse					a. Abstandsklasse	
1	1-58	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Kohle, Flüssiggas oder gasförmigen Brennstoffen, ausgenommen Anlagen mit Gasturbinen, Verbrennungsmotoren oder Brennstoffzellen			25	2.3 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Bitumenmassen
		2	1.1 (1)	Anlagen zur Trockenverflüssigung (z.B. Kohlenstaub- oder Schwelgasen)			25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementmahlanlagen
		3	2.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohkoks			26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Basalt, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarz oder Schamotte
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 20 Prozentmitarbeitern			27	5.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenofen unter 50 t Gesamteinsatzgewicht (*) in mehr als 26. Std. (1 und 4?)
		5	4.2 b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefaserspinnmassen			28	5.4 (1-4)	Anlagen zum Umschmelzen von Aluminium in mehr als 50 t/a Menge
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl, Erdölerzeugnissen, Kohle- oder Schwerölteer, Rohbenzol, Kohle- oder Schwerölkraftstoffen, in jahresdurchsatz von Werken über 1 Mio Jahrestonnen			29	6.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphorsäurehaltigen Chemikalien wie Säuren, Estern, Salzen
							30	6.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen, Halogenwasserstoffen oder Halogenverbindungen
2	1000	7	1.1d (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle			31	6.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphorhaltigen Düngemitteln
		8	2.1d (1-2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken aus/or Verbindung von Zement oder anderen Bindemitteln in Fabrik (*)			32	4.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		9	5.1 (2)	Anlagen zum Brennen, Schmelzen oder Formen von Tonwaren			33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenstoffen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallerzen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)			34	2.9 (2)	Anlagen, in denen Bauxit zum Verbrauch bestimmt wird, soweit 10 t (Kalk) oder mehr je Tag verbraucht werden
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenofenwerke unter 50 t Gesamteinsatzgewicht und reine Induktionsöfen (7.5 b auch 26, 5.1c 27 und 28)			35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung von Raffinade von Zucker unter Verwendung von Zuckerrohr oder Rohzucker
		12	3.7a (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Stahlgroßbehälter, Container) (*)			36	8.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln unter Verwendung von Heu oder sonstigen Stoffen durch Trocknen
		13	3.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffsbaupern oder -teilen aus Metall im Freien (*)			37	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von synthetischen Kunststoffen, Kunstharzen, Zellstoff, Papier, Pappe oder Textilfasern, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich der Herstellung von Formmassen dienen
		14	3.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen (*)	IV	500	48	1.5 (1)	Aufbereitungsanlagen für erdölhaltige Schlicke (z.B. Bohrlochschlämme)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 19 Prozentmitarbeitern			39		Anlagen zur Herstellung von keramischen Fliesen zur Verkleidung von Fußböden, Wänden
		16	4.2a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Natron-lauge, Soda, Pottasche, Ammoniak, Chlor oder anorganischen Säuren oder Basen					Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für eine Einzel- von mehr, Einzel- oder gleichzeitige Einsatzstärke, soweit die Feuerungswärmeleistung
		17	4.4a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen			42	1.8 (1)	a) 1000 kW bis weniger als 10 000 kW beträgt,
		18	8.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfurnierplatten			43	1.9 (1)	b) 10 000 kW bis weniger als 100 000 kW beträgt,
		19	9.25 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder tierische Nebenprodukte zur Herstellung von Tierfutter oder technischen Erzeugnissen verarbeitet werden			44	1.10 (1)	c) 100 000 kW bis weniger als 500 000 kW beträgt,
							45	2.8 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		20	3.16 (1)	Kupfergießereien			46		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Gips, auch soweit es sich um Anlagen handelt, in denen Gips als Nebenerzeugnis oder für Nebenzwecke hergestellt wird
		21	3.18 (1)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßdüsen oder Strahlerzeugern			48	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		22	14.18 (1)	Anlagen zur Lackierung von einem Durchsatz von 15 t Lack je Stunde oder mehr (*)			49	2.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Steinen unter Verwendung von Zement oder Kalk
III	500	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung			48	3.13 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Aufarbeiten von Schlacken, Aschen, Stäuben oder Filterstäuben, soweit sie nicht unter Nr. 3.1 bis 3.12 fallen, durch Zerkleinern, Klassieren, Trocknen, Brennen, Schmelzen oder Agglomerieren, ausgenommen Anlagen, in denen Gips als Nebenerzeugnis oder für Nebenzwecke hergestellt wird
				a) bei Kraftwerken mehr als 150 000 kW mehr als 1 t/h beträgt,					
				b) bei Heizkraftwerken 350 000 kW übersteigt					
IV	300	47	2.1 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen mit Schmelzleistungen von mehr als 10 und 20 Tonnen Einsatz- Tiegel- oder Kupolöfen sowie Anlagen zum Erschmelzen von Stahl, soweit Leistung von 20 t oder mehr je Stunde	IV	300	68	7.1 (1)	Anlagen zum Mahlen oder zur Aufbereitung von Getreide oder Hülsenfrüchten, soweit
			2.1 (2)						a) 10 000 Kilogramm,
			2.1 (3)						b) 100 000 Jahresdurchsatz,
		50	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)					c) 200 000 Lagerdurchsatz,
			3.7 (1)						oder mehr
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)			69	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von
		52	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Kratzen- oder Hammermühlen, Anlagen zur Verarbeitung von mehr als 200 KW oder mehr					a) 300 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder
									b) 3 Rinder je Stunde oder
		53	4.24 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Zwischenprodukten wie Alkohole, Aldehyde, Ester, Ether, Ketone, Acetale, Oxide	IV	300	70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Erwärmung von Fetten in Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmitteln, wenn weniger als 100 kg Fettschmelze je Stunde
		54	4.26 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen			71	7.4 (1)	Anlagen zur Herstellung von Backwaren, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich der Herstellung von Knäckebrot dienen
		55	4.26 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen			72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kaffeeringen zur Lagerröstung
		56	4.28 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Fasern			73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Fischer- oder Dünger-mehl, Fischsolubilat, Fischsolamin, Fischöl, Fischfett, Fischgallen, Fischleim, Fischsaft, Fischhydrolysat, Fischsubstanzen, Fischschrot, Fischmehl, Fischkonserven, Fischsalat, Fischsoßen, Fischpasten, Fischmarinaden, Fischkonzentraten, Fischsuppen, Fischextrakten, Fischgelatine